

Bootshausordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bootshausordnung gilt auf den vom Verein gepachteten Grundstücken einschließlich der darauf befindlichen Gebäude. Die Bootshausordnung ist von allen Vereinsmitgliedern und Gästen einzuhalten.
2. Die Grundstücke des Vereins sind in §1 des Pachtvertrages vom 07.07.1992 zwischen der Gemeinde Friedersdorf und dem Wassersportclub Friedersdorf e.V. sowie im Pachtvertrag mit der IPG (Goitzsche) aufgeführt.
3. Das gesamte Gelände mit den darauf befindlichen Gebäuden wird nachfolgend als „Bootshaus“ bezeichnet.

§ 2 Grundsätze

1. Jedes Mitglied unseres Vereins hat das Recht, nach Maßgabe in § 3 im Bootshaus Sport zu treiben und die dafür vorgesehenen Einrichtungen und Sportgeräte zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die sich aus der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins ergebenden Pflichten und Verhaltensanforderungen einzuhalten.

§ 3 Nutzung

1. Das Betreten des Geländes des WSC ist in der Sommersaison grundsätzlich und täglich von 07.30 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet, in der Wintersaison von 09.00 bis 22.00 Uhr. Ausnahmen hiervon können durch den Vorstand (Bootshauswart) erteilt werden. Sommersaison ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres, Wintersaison die übrige Zeit.
2. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur zu den Trainingszeiten gestattet. Die Trainingszeiten werden vom Vorstand durch Beschluss für die jeweilige Saison festgelegt und in einem Trainingsplan erfasst. Im Trainingsplan sind auch die Trainingszeiten der jeweiligen Abteilungen festgelegt. Die Einzelnutzung wird durch die jeweiligen Fachwarte festgelegt.
3. Der Trainingsplan ist per Aushang bekanntzumachen. Ausnahmen hiervon, z.B. Trainingslager, Wettkämpfe, sonstige Veranstaltungen etc. bedürfen der Genehmigung des Vorstandes gemäß § 26 BGB.
4. Nichtmitglieder, die ein Probetraining absolvieren, sind dem Vorstand namentlich bekanntzumachen.
5. Den Nutzern ist es untersagt, im Bootshaus an elektrischen Anlagen, Heizungs- und Wassereinrichtungen Einstellungen zu ändern, Veränderungen, Reparaturen o.ä. vorzunehmen. Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 4 Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge

1. Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Zu den Abstellflächen ist auf direktem Wege und mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
2. Das dauerhafte Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist nicht erlaubt.

§ 5 Aufstellen von Zelten

1. Die Vorschriften des § 4 beziehen sich auch auf Zelte aller Art, Campinganhänger und Wohnmobile.
2. Im Bootshaus besteht kein öffentlicher Zeltplatz. Die Genehmigung zum Zelten ist vorher beim Vorstand nach BGB § 26 oder in Ausnahmefällen bei einem Vorstandsmitglied einzuholen.

3. Bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins wird das Zelten und die Benutzung des Bootshauses gesondert geregelt.

§ 6 Instandhaltung

1. Die Instandhaltung, Erneuerung, und Erweiterung der baulichen Anlagen und der Sportgeräte soll vorwiegend durch die Mitglieder des Vereins erfolgen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, entsprechend der Festlegung des Vorstandes, Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden ist in der Beitragsordnung geregelt.
3. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird als Ausgleich ein Geldbetrag erhoben, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.

§ 7 Ordnung und Sicherheit

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit im Bootshaus einzuhalten und auch jederzeit selbst für Ordnung und Sauberkeit zu achten und zu sorgen.
2. Jeder Schaden ist sofort dem Übungsleiter oder einem Vorstandsmitglied zu melden. Der Schaden ist aktenkundig zu machen.
3. Die Schlüsselordnung ist einzuhalten.

§ 8 Privateigentum

1. Der Verein stellt Plätze zum Abstellen privater Boote und Sachen, die unmittelbar zur Ausübung des Sportes benötigt werden, in der Regel für Vereinsmitglieder zur Verfügung.
2. Das Abstellen privater Boote im Bootshaus bedarf der Genehmigung des Vorstandes, die zugewiesenen Stellplätze sind einzuhalten. Die abgestellten Boote und sonstigen privaten Sachen sind vom Eigentümer namentlich zu kennzeichnen. Die Genehmigung des Vorstandes kann jeder Zeit widerrufen werden. Diese Genehmigung begründet keinen Verwahrungsvertrag.
3. Die Haftung seitens des Vereins für privates Eigentum wird nicht übernommen und ist ausgeschlossen.
4. Der Verein und der Vorstand haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund oder Veranlassung, hat das Mitglied binnen 2 Wochen nach dem Beendigungszeitpunkt sein persönliches Eigentum aus dem Bootshaus bzw. vom Vereinsgelände zu entfernen.

Erfolgt die Entfernung/Beräumung innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht, ist für jede angefangene Woche der weiteren Unterstellung auf dem Vereinsgelände nach Ablauf der Frist eine Gebühr von ... € an den Verein zu zahlen. Der Verein ist auch berechtigt, das persönliche Eigentum des gekündigten Mitgliedes auf dessen Kosten bei einem Dritten in Aufbewahrung zu geben.

Die Haftung des Vereins für Beschädigung oder Verlust des Eigentums des gekündigten Mitglieds ist ausgeschlossen.

Der Verein ist berechtigt, an den persönlichen Sachen und Gegenständen des gekündigten Mitglieds ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, sofern die Zahlungsrückstände bei Entfernung derselben durch das gekündigte Mitglied noch bestehen.

§ 9 Private Nutzung des Bootshauses bei Übernachtung und Festlichkeiten

1. Private Übernachtungen oder Feiern sind von Vereinsmitgliedern und Gästen vorher beim Vorstand anzumelden. Der Vorstand nach § 26 BGB entscheidet endgültig über die Vergabe der Räume und Termine.

2. Für die Nutzung der Räume ist ein Unkostenbeitrag zu leisten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt und in der „Entgeldordnung für die Nutzung des Bootshauses“ aufgeführt wird.
3. Der Nutzer schließt mit dem Verein einen Vertrag über die Nutzung der gewünschten Räume ab, in dem alle Einzelheiten geregelt werden.
4. Der Nutzer wird verpflichtet, Schäden, die an Räumen, Ausrüstungsgegenständen oder im Vereinsgelände entstanden sind, zu beheben oder finanziell zu begleichen.

§ 10 Maßregeln und Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperrungen für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern;
2. Die Anordnung der unter Ziff. 1 genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand. Verwarnungen, Verweise und Sperrungen können auch von den Fachwarten ausgesprochen werden und sind schriftlich zu dokumentieren. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
3. Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
4. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Über alle in dieser Bootshausordnung nicht im Einzelnen geregelten Angelegenheiten entscheidet der Vorstand.
2. Änderungen dieser Bootshausordnung sind auf Antrag vom Vorstand zu beschließen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Ordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich die Ordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Ordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens festgelegt worden wären.
4. Die vorstehende Bootshausordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.